

02. Juli 2004

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Herrn  
Generalsekretär Dr. Christian Sonnweber  
Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20  
1010 Wien

Österreich-Konvent

Eingel. 02. Juli 2004

Zl. 9000 OAM 13/54-KONVENT/2004

Bl. ....

Wien, am 30. Juni 2004/IX

### Positionspapier der Österreichischen Notariatskammer zur Selbstberechnung der Erbschaftssteuer durch Notare

Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Christian!

Das Positionspapier der Österreichischen Notariatskammer zur Selbstberechnung der Erbschaftssteuer durch Notare ist uns zur Kenntnis gelangt.

Dass die Berechnung der Erbschaftssteuer notwendiger - oder zweckmäßiger Weise beim Notar anzusiedeln ist halten wir für unzutreffend.

Zur Abgabe der Erklärung sind die Erben verpflichtet. Diese Verpflichtung kann durch einen Bevollmächtigten erfüllt werden. Das wird in vielen Fällen ein gewillkürter Parteienvertreter, v.a. daher ein Rechtsanwalt sein.

Wir halten es nicht für richtig, dass eine Selbstberechnung reibungslos nur durch einen Notar erfolgen kann.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die BAO, die schon derzeit eine Selbstberechnung von Gebühren und Steuern zum Teil zwingend vorsieht und die auch Rechtsanwälten die Möglichkeit oder Verpflichtung zur Selbstberechnung auferlegt.

Wir sehen nicht ein, warum nur Notaren die Möglichkeit zur Selbstberechnung der Erbschaftsteuer eingeräumt werden soll, zumal Gerichtskommissäre im Verfahren außer Streitsachen zwingend nichts anderes als die Errichtung der Todfallsaufnahme und die Testamentskundmachung vorzunehmen haben, sodass der Gerichtskommissär in keiner ausreichender Nähe zur Selbstberechnung steht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Alexander Christian', written in a cursive style.

Dr. Alexander Christian  
Generalsekretär

cc: Präsidium des Österreich-Konvents  
BMF